Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 03.12.05 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Straßenangelegenheiten:	
Wegerechtsverfahren	2
Bauleitplanung/Grundstücksverfügungen:	
• Flächennutzungsplanänderung 1085 und Vorhabenbezogener Bebau-	4
ungsplan 1085 V – Am Kraftwerk –	
Bebauungsplan 892 – Steinweg / Alter Markt –	5
Bebauungsplan 963 – Bahnstraße Ost (Nösenberg) –	6
Bebauungsplan 967 – westlich Unihalle –	8
Ergebnisse einer Grenzermittlung	10
Sonstige Bekanntmachungen:	
Abschluss der allgemeinen Ausgabe der Lohnsteuerkarten 2006	11
• Jahresabschluss zum 31.12.04 der Wirtschafts- und Beschäftigungsför-	13
derungsgesellschaft Wuppertal mbH	
• Kundeninformation der WSW Netz GmbH zum Wechsel des Netz-	15
betreibers	

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Die nachfolgend aufgeführten Straßen werden gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßenund Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028) mit Wirkung zum 01.12.2005 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- Am Britten der Bereich von der Einmündung Schickenberg bis Haus-Nr.25 (Gemarkung Schöller, Flur 11, Flurstück 57) als Gemeindestraße, der Gemeingebrauch wird auf Kraftfahrzeuge mit 12 Tonnen Gesamtgewicht beschränkt. Der vor Haus Nr.23 süd-westlich verlaufende Weg als Gemeindestraße, der Gemeingebrauch wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.
- Am Ringofen der Bereich von der Einmündung Niederradenberg bis zum Wendehammer (Gemarkung Schöller, Flur 11, Flurstück 110) als Gemeindestraße, der Gemeingebrauch wird auf Kraftfahrzeuge mit 12 Tonnen Gesamtgewicht beschränkt. Die Treppenanlage zwischen Am Ringofen und Niederradenberg, in Höhe Am Ringofen Haus-Nr 30, als Gemeindestraße, der Gemeingebrauch wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.
- Düsseldorfer Straße vor Haus-Nr.511 (Gemarkung Schöller, Flur 8, Flurstück 462) und nach der DB-Brücke vor Haus-Nr.400 (Gemarkung Schöller, Flur 8, Flurstück 458 und Flurstück 460 und Gemarkung Schöller, Flur 6, Flurstück 1161), als Gemeindestraße, uneingeschränkt.
- Niederradenberg der Bereich von ein Einmündung Wiedener Straße (Gemarkung Schöller, Flur 11, Flurstück 25, 26, 27, 39, 40 und 60) bis zum Beginn der Straße Schickenberg Der weitere Bereich bis zum Wendehammer bei Haus-Nr.29 (Gemarkung Schöller, Flur 11, Flurstück 135), als Gemeindestraße, der Gemeingebrauch wird auf Kraftfahrzeuge mit 12 Tonnen Gesamtgewicht beschränkt.
- Die Treppenanlage (Gemarkung Schöller, Flur 11, Flurstück 124) zwischen Niederradenberg Haus-Nr. 18 und 20 bis zur Straße Am Ringofen und der Stichweg (Gemarkung Schöller, Flur 11, Flurstück 118) zwischen Niederradenberg Haus-Nr.10 und 12 als Gemeindestraße, der Gemeingebrauch wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.
- Die Treppenanlage (Gemarkung Schöller, Flur 11, Flurstück 40) zwischen Niederradenberg Haus Nr.23 und 27 bis zur Straße Radenberg als Gemeindestraße, der Gemeingebrauch wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.
- Schickenberg der Bereich (Gemarkung Schöller, Flur 11, Flurstück 16, 58, 59 und 61) als Gemeindestraße, der Gemeingebrauch wird auf Kraftfahrzeuge mit 12 Tonnen Gesamtgewicht beschränkt. Der Bereich der Treppenanlage (Gemarkung Schöller, Flur 11, Flurstück 11) ggü. Haus-Nr.31 als Gemeindestraße, der Gemeingebrauch wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal - Ressort 104 - Straßen und Verkehr -, Große Flurstraße 10, Zimmer 505, während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags 9.00 bis 13.00 Uhr) zu erheben.

Während der Widerspruchsfrist können Pläne, aus denen die Lage der Wegeflächen ersichtlich sind, bei dieser Dienststelle eingesehen werden.

Bekanntmachung zum beabsichtigten Einziehungsverfahren:

Die Stichstraße der Erwinstraße, hier der Bereich zwischen Haus-Nr.24-26 (Gemarkung Barmen, Flur 159, Flurstück 15/1), soll dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit bekannt gemacht, um Gelegenheit zur Einwendung zu geben. Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028).

Pläne, aus denen die Lage der einzuziehenden Straßenfläche ersichtlich ist, können beim Ressort 104 - Straßen und Verkehr -, Große Flurstraße 10, Zimmer 505, während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags 9.00 bis 13.00 Uhr) eingesehen werden.

Wuppertal, 17.11.2005

Der Oberbürgermeister

I. V.

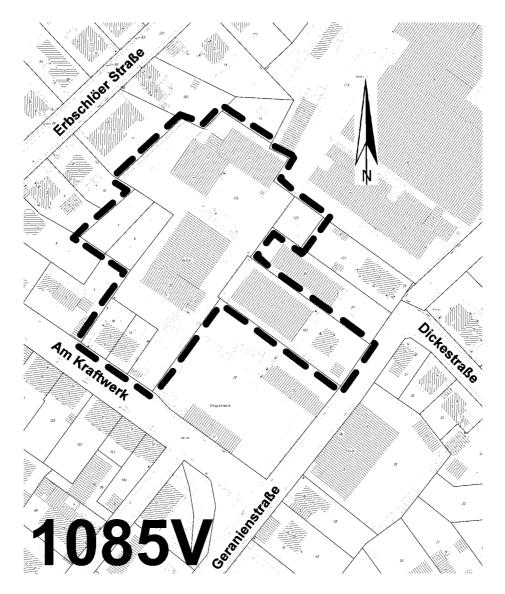
gez.

Uebrick Beigeordneter

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuß Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 29.11.2005 die Aufstellung der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

<u>Flächennutzungsplanänderung 1085 und Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1085 V – Am Kraftwerk-</u>



<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt im Bereich zwischen den Strassen Am Kraftwerk; Geranien Str., Erbschlöer Str. und umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Ronsdorf, Flur 24, Flurstücke: 6, 7, 18, 19, 125, 162, 175.

Wuppertal, den 24.11.2005 Der Oberbürgermeister i.V.

gez.

Uebrick Beigeordneter

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.07.2004 den nachstehend genannten Bauleitplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 892 - Steinweg / Alter Markt -

<u>Geltungsbereich:</u> Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird in einem Geltungsbereich zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen Paul-Humburg-Str., Alter Markt, Steinweg, Bleicher Str., und Höhne durchgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathauserweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

- 1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Die genannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBI. I S. 2850), die hier noch anzuwenden ist.

Wuppertal, den 24.11.2005 Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 14.11.2005 den nachstehend genannten Bauleitplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 963 – Bahnstraße Ost (Nösenberg)

<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens wird begrenzt im Westen durch die östliche Straßenseite der Bahnstraße, etwa zwischen Haus Bahnstraße Nr. 216 und Haus Bahnstraße Nr. 292, im Norden durch eine ca. 350 m lange Linie, die in etwa die Nutzungsgrenze zum im Bereich des Wiedener Kreuzes angesiedelten Garten - und Landschaftsbaubetriebes darstellt, im Osten durch die Nutzungsgrenze zum Tescher Busch und im Süden durch eine gedachte Linie von etwa 200 Metern nördlich der Häuser Bahnstraße 204a und 216.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathauserweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

- 1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Die genannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBI. I S. 2850), die hier noch anzuwenden ist.

Wuppertal, den 24.11.2005 Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 14.11.2005 den nachstehend genannten Bauleitplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 967 - westlich Unihalle -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche zwischen der Unihalle, der Kleingartenanlage am Röntgenweg und der Cronenberger Straße. Die Abgrenzung verläuft im Nordwesten entlang der Grenze der vorhandenen Kleingartenanlage, im Nordosten entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Ostersiepen Hs. Nr. 30 bis 78 und von dort nach Osten entlang des Weges südlich des ausgebauten Regenrückhaltebeckens. Die Südostgrenze des Planes verläuft auf der Ober- bzw. Unterkante der Böschung zum Fußweg von der Max – Horkheimer - Straße zur Unihalle, dann südlich entlang einer Parkplatzfläche zur Unihalle - ca. 10m nordwestlich der Unihalle - bis zur Grundstücksgrenze oberhalb des ehemaligen Sportplatzes, die nördlich des Hauses Nr. 93 auf die Cronenberger Straße stößt. Die Abgrenzung im Westen verläuft 55 m entlang der östlichen Straßenseite der Cronenberger Straße und verschwenkt dann nach Osten, so dass die Böschungsoberkante (zugleich Straßenbegrenzungslinie) zum ehemaligen Spielplatz bis zu dem zuletzt genannten Knick eine Gerade bildet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathauserweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

- 1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Die genannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBI. I S. 2850), die hier noch anzuwenden ist.

Wuppertal, den 24.11.2005 Der Oberbürgermeister

gez.

Jung



Bekanntgabe der Ergebnisse einer Grenzermittlung

Grundstücksbezeichnung: Mirker Bach

Gemarkung: Elberfeld

Flur: 31

Flurstück: 123

Eigentümer: Best, Emma Maria Frederike, geb. Schmitz

Anschrift: unbekannt

Anlass der Vermessung: Ermittlung der Grundstücksgrenzen auf Grund von Veränderungen des Mirker Baches

Aufgrund einer Vermessung wurde festgestellt, dass sich die Grenzen des Gewässerflurstücks **Mirker Bach** gegenüber dem Nachweis im Liegenschaftskataster verändert haben. Das Eigentum an oberirdischen Gewässern richtet sich nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes (LWG in der Fassung vom 26.06..1995). Die o.a. Eigentümerin kann nicht zu einer Grenzniederschrift geladen werden, da die Anschrift nicht bekannt ist. Gemäß §20 (5) des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) ist das Ergebnis der Grenzermittlung den Beteiligten, deren Anschrift nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden kann, offen zu legen.

Die Ergebnisse der Grenzermittlung für den o.a. Bereich liegen ab dem 13.12.2005 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Große Flurstraße 10, Rathaus-Neubau, Zimmer 131, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Das Ergebnis gilt als anerkannt, wenn innerhalb dieses Monats keine Einwendungen erhoben werden.

Wuppertal, den 25.11.05

I.A.

Gez.

Beig. Uebrick

Verpflichtung zur Bekanntgabe des Abschlusses der allgemeinen Ausgabe der Lohnsteuerkarten 2006 gemäß Lohnsteuer-Richtlinie 2002 (LStR 2002) 108 Abs. 9 Satz 1 vom 11. Oktober 2001 (BStBl. I Sondernummer 1/2001, BAnz Nummer 203a)

Die Lohnsteuerkarten für das Steuerjahr 2006 - im automatischen Verfahren zum 20.09.2005 ausgestellt - wurden im Auftrag der Stadt Wuppertal, Ressort Einwohnermelde- und Standesamt, den Steuerpflichtigen zugestellt.

Bitte prüfen Sie die Eintragungen auf Ihrer Lohnsteuerkarte, bevor Sie diese Ihrem Arbeitgeber aushändigen! Wichtig ist, dass Ihr Geburtsdatum, die Steuerklasse, die Religionszugehörigkeit und die Zahl der Kinderfreibeträge für Kinder <u>unter</u> 18 Jahren richtig eingetragen sind.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte bis zum 30.11.2005 nicht erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrer zuständigen Meldestelle in Verbindung.

Änderungen auf der Lohnsteuerkarte (z. B. Steuerklassenwechsel oder Eintragung von Kinderfreibeträgen) können unmittelbar nach Zustellung der Steuerkarten beantragt werden.

In Verlust geratene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten werden durch die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 EURO ersatzweise ausgestellt. Eine Befreiung von der Erhebung der Gebühr ist **nicht** möglich.

Ausschließlich für den Fall, dass Ihnen Ihre Lohnsteuerkarte nachweislich nicht zugestellt wurde, kann die Meldebehörde bis zum 30.12.2005 auf Antrag eine gebührenfreie Ersatzlohnsteuerkarte ausstellen.

Wegen der Eintragung eines Körperbehindertenfreibetrages wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Meldebehörde kann auf Ihrer Lohnsteuerkarte nachträglich weder Körperbehindertenfreibeträge eintragen noch berichtigen. Zuständig für die Eintragung und Berichtigung von Körperbehindertenfreibeträgen ist das Finanzamt.

Eine grundsätzliche Anmerkung: Zuständig für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2006 ist die Gemeinde, in der der Steuerpflichtige am 20.09.2005 mit Haupt- oder einziger Wohnung gemeldet war.

Öffnungszeiten der zentralen Meldestelle im Gebäude Steinweg 20:

Montags bis mittwochs von donnerstags freitags

07.30 bis 14.00 Uhr, 07.30 bis 17.30 Uhr, 07.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Meldestellen in den Stadtbüros:

Montags bis freitags von zusätzlich donnerstags von

08.00 bis 12.30 Uhr, 14.00 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Meldestelle im Stadtbüro Beyenburg:

Dienstags und donnerstags von zusätzlich donnerstags von

08.00 bis 12.30 Uhr, 14.00 bis 17.30 Uhr.

Stadt Wuppertal Der Oberbürgermeister Einwohnermeldeamt I. A.

Gez.

Oidtmann

Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH Jahresabschluss zum 31.12.2004

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH hat am 09.09.2005 den Jahresabschluss zum 31.12.2004 festgestellt. Das Jahresergebnis ist in Aufwand und Ertrag ausgeglichen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 09.01.06 bis zum 22.01.06 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft im Gebäude Lise-Meitner-Str. 13, 42119 Wuppertal, 1. Obergeschoss, zur Einsichtnahme - nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 0202/2 48 07 31 - aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte TREUMERKUR Dr. Schmidt und Partner KG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -, Wuppertal und Düsseldorf, hat am 25.06.05 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Wuppertal, den 25. April 2005

Gez.

Dr. Volmerig Geschäftsführer

WSW Netz GmbH

Kundeninformation der WSW Netz GmbH zum Wechsel des Netzbetreibers

Hiermit geben wir bekannt, dass die WSW Netz GmbH zum 01.11.2005 das Elektrizitätsverteilernetz der Wuppertaler Stadtwerke AG gepachtet hat und ab diesem Zeitpunkt Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes im Versorgungsgebiet der Wuppertaler Stadtwerke AG geworden ist. Die WSW Netz GmbH tritt zum 01.11.2005 in die von der Wuppertaler Stadtwerke AG als Netzbetreiber mit Dritten vereinbarten Verträge an deren Stelle ein.

Die WSW Netz GmbH hat einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte Strom für den Netzzugang gem. § 23 EnWG bei der Bundesnetzagentur gestellt. Bis zur Genehmigung, längstens bis zum 01.05.2006, gelten die aus dem Preisblatt der Wuppertaler Stadtwerke AG für Kunden mit bzw. ohne Lastgangmessung vom 01.08.2005 ersichtlichen Entgelte gem. §§ 118 Abs. 1b S. 2, 23a Abs. 5 S. 1 EnWG fort.

Wuppertal, November 2005

WSW Netz GmbH

gez. Rodehorst gez. Dr. Voges